

Eitorf, den 04.01.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	01.02.2011
Ausschuss für Bau und Verkehr	03.02.2011

Tagesordnungspunkt:

Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten Alten- und Pflegeheims "Schloss Merten"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Begründung:

Der Eigentümer des Baudenkmals „Schloss Merten“ hat über den beauftragten Architekten mit Schreiben vom 24.11.2010 einen „Antrag auf Zustimmung der Planung“ zum Umbau und zur Erweiterung des denkmalgeschützten Alten- und Pflegeheimes gestellt (**Anlage 1**).

Wegen des Umfangs der vorgelegten Pläne hat er diese zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt (**Anlage CD**). Auf Wunsch können die Pläne in der Sitzung auf die Leinwand projiziert werden.

Für die vorgestellte Maßnahme ist neben einer

- a) denkmalrechtlichen Erlaubnis
- auch eine
- b) bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Zu a)

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) ist die Gemeinde Eitorf als Untere Denkmalbehörde zuständig. Sie hat die Erlaubnis im Benehmen mit dem Landschaftsverband – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Denkmalpflegeamt) zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen stehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Nach § 9 Abs. 2 j) der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse (ZustO) entscheidet in Erlaubnisfällen nach dem DSchG der Ausschuss für Bauen und Verkehr, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die grundsätzliche Bedeutung sieht die Verwaltung sowohl im Objekt selbst wie auch im Umfang der geplanten Maßnahme.

Zu b)

Für die Baugenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zuständig. Über die planungsrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme entscheidet sie nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Nach § 8 Abs. 3 b) der ZustO entscheidet der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien über die Erteilung des Einvernehmen in Fällen grundsätzlicher Bedeutung (zur grundsätzlichen Bedeutung siehe oben).

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, die Entscheidung nach Denkmalrecht und Baurecht sowohl getrennt als auch im Verbund durchzuführen. Mit dem Architekt wurde abgestimmt, dass das Verfahren über eine Bauvoranfrage abgewickelt wird – also im Verbund. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil im getrennten Verfahren nur schlecht abgestimmt werden kann, ob z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften denkmalrechtlich durchgeführt werden können oder umgekehrt.

Die Verwaltung hat bereits im Vorgriff auf das Verbundverfahren eine Benehmensanfrage an das Amt für Denkmalpflege beim Landschaftsverband Rheinland (§ 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSchG NRW) gerichtet.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Vorhabens wurde der Architekt darüber informiert, dass die vorgelegten Pläne auch den für die Gemeinde Eitorf zuständigen politischen Entscheidungsträgern vorgelegt werden.

Die Vorlage dient als erste Information. Eine weitere Vorlage mit entsprechenden Beschlussvorschlägen der Verwaltung erfolgt, sobald die Stellungnahme des Denkmalpflegeamtes vorliegt.

Auszug aus dem DSchG NRW:

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

1. **Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer**
 - a) **Baudenkmäler** oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, **verändern**, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) **in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern** oder beseitigen will, **wenn hier-**

- durch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.
2. **Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn**
 - a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen stehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
 3. **Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.**

§ 20 Denkmalbehörden

1. **Denkmalbehörden sind**
 1. Oberste Denkmalbehörde: der für die Denkmalpflege zuständige Minister;
 2. Obere Denkmalbehörde: die Regierungspräsidenten für die kreisfreien Städte, im Übrigen die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden;
 3. **Untere Denkmalbehörden: die Gemeinden.**
2. Die Kreise sind zur Beratung der Unteren Denkmalbehörden verpflichtet, soweit diese nicht Große oder Mittlere kreisangehörige Städte sind.
3. Die Denkmalbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

§ 21 Zuständigkeit der Denkmalbehörden

1. **Soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.**
2. **Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Bezirk sich das Denkmal befindet.** Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte; bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich das Bodendenkmal befindet.
3. Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde der Regierungspräsident.
4. **Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.**

Auszug aus dem BauGB:

§ 36

Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ [31](#), [33](#) bis [35](#) wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Anlage(n)

Anlage 1 – „Antrag auf Zustimmung der Planung“ vom 24.11.2010

Anlage 2 – digitale Pläne stehen online zur Verfügung (auf Wunsch kann bei Frau Sabine Kluth, Tel. 89-164, eine CD mit den Daten angefordert werden)